

Kurzinformation

Kurzinformation

Ziele

- Durchführung der ECRIS-TCN VO (Europäisches Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige und Staatenlose)
- Anwendung von Rechtsprechung des EuGH (Gerichtshof der Europäischen Union) und Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit innerhalb der EU (Europäischen Union)
- Entsprechung von unionsrechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Auslieferung an Drittstaaten
- Durchführung des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit (EU-Vereinigtes Königreich)
- Durchführung der Verordnung 2023/2131 vom 4. Oktober 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Beschlusses 2005/671/JI des Rates im Hinblick auf digitalen Informationsaustausch in Terrorismusfällen
- Effiziente und unionsrechtskonforme Durchführung der EUStA-VO (Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft)

Inhalt

- Verarbeitung von Fingerabdrücken und legistische Anpassungen des Strafregistergesetzes 1968
- Personelle Ausstattung des Strafregisteramts der LPD Wien (Landespolizeidirektion Wien)
- Anpassungen im EU-JZG (Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union)
- Anpassungen im ARHG (Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz)
- Anpassung des INÜG (Island-Norwegen-Übergabegesetz), des Strafregistergesetzes 1968 und des Tilgungsgesetzes 1972
- Durchführungsbestimmungen im EU-JZG
- Anpassungen im EUStA-DG (Europäische Staatsanwaltschafts-Durchführungsgesetz)

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs

Der Vorschlag umfasst die Durchführung und Anpassung zahlreicher EU-Verordnungen und nationaler Gesetze, um eine verbesserte justizielle Zusammenarbeit und Effizienz sicherzustellen. Dies beinhaltet die Einrichtung eines zentralisierten ECRIS-TCN-Systems (Europäisches Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige und Staatenlose), Änderungen im Strafregistergesetz und der Einführung neuer Richtlinien für digitale justizielle Verfahren. Zusätzlich sollen Anpassungen im EU-JZG (Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union), ARHG (Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz) und weiteren Gesetzen vorgenommen werden, um EuGH-Entscheidungen und EU-Vorgaben umzusetzen, etwa für den Europäischen Haftbefehl, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit oder digitale Kommunikationsstandards. Ziel ist die Vereinfachung, Harmonisierung und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und Sicherheit innerhalb der EU.

Redaktion: oesterreich.gv.at

Stand: 18.12.2024